

ERLÄUTERUNGEN

Zum Ist-Stand:

Die Abschnitte I und II des NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, sind am 1. 9. 1999 und die Abschnitte III und IV sind am 1. 1. 2000 in Kraft getreten (§ 16 Abs. 1 leg.cit.). § 10 leg.cit. sieht die Erlassung eines NÖ Musikschulplans durch die Landesregierung vor, der Grundlage für die Fördermittelvergabe ist. Zwischenzeitige Änderungen bei Musikschulerhaltern und Musikschultypen sind im geltenden NÖ Musikschulplan nicht berücksichtigt.

Ziele der Erlassung der Verordnungsänderung:

Der NÖ Musikschulplan, ein überörtliches Raumordnungsprogramm gemäß § 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der Fassung LGBl. 35/2017, enthält Durchführungsbestimmungen zum NÖ Musikschulgesetz 2000 (zu § 10 und § 12 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000) und ist somit eine unabdingbare Grundlage für die Fördermittelvergabe.

Es werden in den Anlagen 1 und 2 Änderungen der Standorte und der geförderten Wochenstundenanzahl einzelner Musikschulen vorgenommen. Diese Änderungen sind nötig, da die geförderte Wochenstundenanzahl mehrerer Musikschulen verändert wurde, um eine Anpassung an die realen Gegebenheiten zu erzielen. In der Anlage 3 wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen und das Entwicklungskonzept überarbeitet.

Insgesamt wurden 87 nicht verwendete Wochenstunden von 11 Musikschulen umgeschichtet, d.h. anderen Musikschulen zur Verfügung gestellt:

Musikschule	Umgeschichtet
Wiener Neustadt	24
Wilhelmsburg	11
Ybbs an der Donau	10
Scheibbs	7
Groß Gerungs	7
Hinterbrühl	7
Gloggnitz	6
Mödling	5
Berndorf	4
Aspang-Markt	4
Krems an der Donau	2
SUMME	87

Des Weiteren beinhaltet der NÖ Musikschulplan folgende Änderungen:Anpassung aufgrund weiterer Gemeinden bzw. Standorte:

- Neulengbach +5 Stunden
- Orth an der Donau +5 Stunden
- Ternitz +7 Stunden
- Sollenau +5 Stunden
- Spitz +10 Stunden
- St. Andrä-Wördern +12 Stunden

Weitere Anpassungen:

- Blindenmarkt +7 Stunden
- Deutsch-Wagram +2 Stunden
- Eggenburg +2 Stunden
- Groß-Enzersdorf +2 Stunden
- Himberg +3 Stunden
- Hochneunkirchen-Gschaidt +3 Stunden
- Katzelsdorf +2 Stunden
- Mannersdorf +4 Stunden
- Ottenschlag +2 Stunden
- Raabs an der Thaya +4 Stunden
- St. Peter in der Au +4 Stunden
- Tulln +5 Stunden
- Wölbling +3 Stunden

Insgesamt werden damit 87 Wochenstunden umverteilt.
Die vorliegenden Änderungen folgen dem Vorschlag des Musikschulbeirats.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Novellierung des NÖ Musikschulplans gründet sich auf §§ 9, 10 und § 12 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200-2, in Verbindung mit §§ 1 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015.

Verhältnis zu anderen Landesgesetzen:

Keines.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Keine.

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben.

Klimabündnis:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Kosten:

Durch die Änderung des NÖ Musikschulplans erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten.